

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

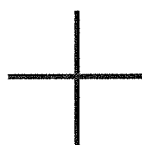
Nr. 6

Bielefeld, den 21. Juli

1988

### Inhalt:

	Seite:		Seite:
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten . . . . .	150	Aufbaukurse 1989 . . . . .	175
Änderung der Predigerbesoldungsordnung . . . . .	155	Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen . . . . .	179
Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .	156	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Kattenvenne, Kirchenkreis Tecklenburg . . . . .	180
Änderung der BAT-AO, des BAT-KF, der Arbeiter-Richtlinien, der Nebenberufler-Ordnungen und der Küsterordnung . . . . .	156	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum . . . . .	180
Änderung der Bezüge der Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung . . . . .	157	Urkunde über die Errichtung der (13.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bochum . . . . .	180
Änderung vom 23. 11. 1987 der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzsatzung) vom 3. 6. 1985 . . . . .	175	Bekanntmachung . . . . .	181
		Bekanntmachung . . . . .	181
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	181



Unser Glaube ist der Sieg,  
der die Welt überwunden hat.  
1. Joh. 5, Vers 4

Am 5. Juni 1988 ist das frühere nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung

### Paul Göttig

\* 5. Mai 1895      † 5. Juni 1988

im Alter von 93 Jahren aus diesem Leben abgerufen worden.

Der Heimgegangene war Mitglied der Landessynode von 1956 bis 1964 und gehörte der Kirchenleitung von 1957 bis 1964 an.

Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat. Wir befehlen ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes. Wir hoffen auf die Auferstehung von den Toten, die uns durch Jesus Christus verheißen ist.

**Die Kirchenleitung**  
**der Evangelischen Kirche von Westfalen**  
Präses Hans-Martin Linnemann

## Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten

Vom 9./30. Juni 1988

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

### § 1

#### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl.R. 1981 S. 1 / KABl.W. 1981 S. 65), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 4./25. September 1986 (KABl.R. 1986 S. 179 / KABl.W. 1986 S. 189), wird wie folgt geändert:

1. Die Pfarrbesoldungsordnung erhält die Bezeichnung „Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – PfBVO)“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird nach dem Wort „achtjährigen“ das Wort „hauptberuflichen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 1 werden die Worte „Besoldung oder eines Wartestandes“ durch die Worte „Besoldung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „einer Beurlaubung oder eines Wartestandes nach § 21 Abs. 2“ durch die Worte „eines Wartestandes oder einer Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
  - d) In Absatz 2 Unterabsatz 3 Satz 2 Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 57 Abs. 2“ die Worte „oder § 61 Abs. 5“ eingefügt.
  - e) In Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einer Dienstalterszulage“ durch die Worte „des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstaltersstufen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „erhöht sich die Zulage auf das Zweifache der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14“ durch die Worte „verdoppelt sich die Zulage“ ersetzt.
4. § 11 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 

„b) für Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem der Pfarrer nach § 21 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastor im Hilfsdienst entsprechend beurlaubt worden ist.“
5. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Wird dem Pfarrer die freie Dienstwohnung für die Zeit einer Beurlaubung ohne Besoldung nach § 21 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes weiter gewährt, gilt § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 entsprechend.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil)“ durch das Wort „Ehegattenbestandteil“ ersetzt werden.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
 

„(5) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsbe-rechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil des Ortszuschlages oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.“
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
 

„(3) Bei Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.“
7. § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 

„(5) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsversorgungsberechtigt ist, der Kinderanteil zu, so erhält der Pfarrer als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines ent-

- sprechenden Vollbeschäftigten ist. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 19 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Unterabsätze 1 und 2 ersetzt:
- „Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 18 Abs. 4 entsprechend Anwendung.  
Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 18 Abs. 6.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 3.
9. Die Überschrift des Abschnitts I Nr. 9 erhält folgende Fassung:
- „9. Besoldung während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs“.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“
- b) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
- „(7) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Vikar als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst an Verheiratetenzuschlag zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.“
- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 12 werden die Absätze 8 bis 13 mit der Maßgabe, daß in Absatz 9 (neuer Zählung) folgender Unterabsatz 2 angefügt wird:
- „Für die Zeit des Erziehungsurlaubs erhält der Vikar keine Vikarsbezüge. Der Anspruch auf die sonstigen Bezüge bleibt bestehen.“
11. In § 26 Absatz 4 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
12. § 27 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Abweichend von Satz 1 trägt die Anstellungskörperschaft die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod des Pfarrers im aktiven Dienst, ferner die Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes des Pfarrers sowie die Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und für besondere Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.“
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluß an die Wahrnehmung des Superintendentenamtes oder des besonderen Aufgabenbereiches ein, gehören die Zulagen nach § 5 Abs. 3 und 4 für jedes volle Jahr, für das sie dem Pfarrer gezahlt worden sind, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).“
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Hat der Pfarrer vor seiner Berufung in das Pfarramt als Kirchenbeamter oder aus einem Dienst nach § 47 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Kirchenbeamter oder aus dem Dienst nach § 47 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
14. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „jedoch“ die Worte „unter entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes“ eingefügt.
15. § 32 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe c werden die Worte „die Beurlaubung oder den Wartestand nach § 21 Abs. 2“ durch die Worte „den Wartestand oder die Beurlaubung nach § 21 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
16. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 16 Abs. 2 oder“ eingefügt.
17. In § 34 Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- b) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:
- „(1) Bei Anwendung des § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes sind dem Sterbegeld beim Tode eines während des aktiven Dienstes verstorbenen Pfarrers die Dienstbezüge nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, die dem Pfarrer für den Sterbemonat zugestanden ha-

ben, sowie der Ortszuschlag nach § 17, der dem Pfarrer für den Sterbemonat zustand oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte, zugrunde zu legen.“

19. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Begründet der Pastor im Hilfsdienst während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.“

20. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist, daß zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die Bezüge entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrer nach dieser Ordnung zu regeln und die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen.“

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Absatz 1 Satz 1 gilt für einen Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, dem Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. In § 60 Satz 1 wird das Wort „Notverordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

22. Die Anlagen zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung erhalten

- a) für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 29. Februar 1988 die Fassung des Abschnitts A des Anhangs,

- b) für die Zeit ab 1. März 1988 die Fassung des Abschnitts B des Anhangs.

## § 2

### **Änderung der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung**

Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung (KBesO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. R. 1981 S. 13 / KABl. W. 1981 S. 79), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 4./25. September 1986 (KABl. R. 1986 S. 179 / KABl. W. 1986 S. 189), wird wie folgt geändert:

1. Die Kirchenbeamten-Besoldungsordnung erhält die Bezeichnung „Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung – KBVO).“

2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Pfarrbesoldungsordnung“ durch die Worte „Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Bei der Anwendung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Kirchenbeamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages (Ehegattenbestandteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Stünde neben dem Kirchenbeamten dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenbestandteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenbestandteils des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Kirchenbeamte den Ehegattenbestandteil des für ihn maßgebenden Ortszuschlages in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgenden Änderungen:

- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages (Kinderanteil) zu, so erhält der Kirchenbeamte den Kinderanteil in Höhe des Anteils, um den die Arbeitszeit der anderen Person niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist. Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des sonstigen öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende

- Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 1 gelten jedoch nicht“ durch die Worte „Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht“ ersetzt werden.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit der Maßgabe, daß das Wort „Pfarrbesoldungsordnung“ jeweils durch die Worte „Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung“ und die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 oder § 22 Abs. 2“ ersetzt werden.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ersetzt:
- „(5) In Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Bundesbesoldungsgesetzes gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Steht in Fällen des § 62 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes der Ehegatte in einem Anwärter- oder Ausbildungsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst, so erhält der Anwärter als Verheiratetenzuschlag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und dem Ehegatten bei gleichzeitiger Ausbildung im sonstigen öffentlichen Dienst zustehen würde, und dem Verheiratetenzuschlag, der dem Ehegatten zusteht.“
4. In § 7 wird das Wort „Pfarrbesoldungsordnung“ jeweils durch die Worte „Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 a des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“
6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.“
7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:
- „Stünde neben dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 5 Absatz 3 Unterabsatz 2.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2.
8. In § 14 a Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Begründet der Kirchenbeamte während der Zeit, für die ihm das Übergangsgeld zusteht, ein neues hauptberufliches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder ein hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst, erlischt der Anspruch auf das Übergangsgeld vom Wirksamwerden des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an. Wird das neue Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Zeit, für die das Übergangsgeld berechnet war, wieder beendet, lebt der Anspruch auf das Übergangsgeld für den Rest der berechneten Zeit wieder auf.“

9. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Für Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.“

b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen und nach dem Wort „festgesetzt“ die Worte „und gezahlt“ eingefügt.

10. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „Notverordnung“ durch das Wort „Ordnung“ ersetzt.

### § 3

#### Übergangsbestimmung

Zeiten der Beurlaubung nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in der bis zum 31. März 1987 gültigen Fassung werden in gleicher Weise berücksichtigt wie Zeiten des Wartestandes eines Pfarrers nach § 21 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes in der seit dem 1. April 1987 geltenden Fassung. Das gilt für Zeiten der Beurlaubung eines Pastors im Hilfsdienst entsprechend.

### § 4

#### Änderung anderer Bestimmungen

Die Bezeichnungen „Pfarrbesoldungsordnung“ und „Kirchenbeamten-Besoldungsordnung“ sowie deren Abkürzung „PfBO“ und „KBesO“ in anderen Bestimmungen werden durch die Bezeichnungen „Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung“ und „Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung“ sowie die Abkürzungen „PfbVO“ und „KBVO“ ersetzt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. August 1988 in Kraft. Abweichend davon treten in Kraft

- a) am 1. Januar 1987  
§ 1 Nr. 22 Buchst. a,

- b) am 1. April 1987  
§ 1 Nr. 2 Buchst. c und e, Nr. 4 und 15 sowie § 3,
- c) am 1. Januar 1988  
§ 1 Nr. 12, 13 und 20 sowie § 2 Nr. 9,
- d) am 1. März 1988  
§ 1 Nr. 1, 21 und 22 Buchst. b sowie § 2 Nr. 1, 2, 4 und 10.

Düsseldorf, den 9. Juni 1988

**Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung**

D. Dr. Brandt Dr. h. c. Becker

Bielefeld, den 30. Juni 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Dr. Martens Dringenberg

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfBO)**

- 1. Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 805,00 DM
- 2. Evangelische Kirche von Westfalen:  
Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

**V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfBO)**

- Der Ortszuschlag beträgt monatlich
- in der Stufe 1 740,02 DM
  - in der Stufe 2 879,96 DM

**Anlage 2  
zur Pfarrbesoldungsordnung  
– Vikarsbesoldung –**

Bezüge monatlich in DM	für Vikare, die eingestellt worden sind	
	vor dem 1. 4. 1984	nach dem 31. 3. 1984

**I. Grundbetrag**

(§ 25 Abs. 3 und 4 PfBO)

vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1527	1425
nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1738	1622

**II. Verheirateten-  
zuschlag**

(§ 25 Abs. 3 und 4 PfBO)

in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG	424	424
in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG	94	94

**B. Für die Zeit ab 1. 3. 1988**

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung  
– Pfarrbesoldung –**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2514,62	2849,06	2932,62
2. Dienstaltersstufe	2633,84	2977,79	3099,54
3. Dienstaltersstufe	2753,06	3106,52	3266,46
4. Dienstaltersstufe	2872,28	3235,25	3433,38
5. Dienstaltersstufe	2991,50	3363,98	3600,30
6. Dienstaltersstufe	3110,72	3492,71	3767,22

**Anhang**

**A. Für die Zeit vom 1. 1. 1987 bis 29. 2. 1988**

**Anlage 1  
zur Pfarrbesoldungsordnung  
– Pfarrbesoldung –**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	2455,62	2782,19	2863,85
2. Dienstaltersstufe	2572,05	2907,91	3026,86
3. Dienstaltersstufe	2688,48	3033,63	3189,87
4. Dienstaltersstufe	2804,91	3159,35	3352,88
5. Dienstaltersstufe	2921,34	3285,07	3515,89
6. Dienstaltersstufe	3037,77	3410,79	3678,90
7. Dienstaltersstufe	3154,20	3536,51	3841,91
8. Dienstaltersstufe	3270,63	3662,23	4004,92
9. Dienstaltersstufe	3387,06	3787,95	4167,93
10. Dienstaltersstufe	3503,49	3913,67	4330,94
11. Dienstaltersstufe	3619,92	4039,39	4493,95
12. Dienstaltersstufe	3736,35	4165,11	4656,96
13. Dienstaltersstufe	3852,78	4290,83	4819,97
14. Dienstaltersstufe	3969,21	4416,55	4982,98

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfBO)**

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 119,74 DM

**III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBO)**

- 1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
- 2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
  - a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 163,01 DM
  - b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 326,02 DM

	Besoldungsgruppe		
	A 12 DM	A 13 DM	A 14 DM
7. Dienstaltersstufe	3229,94	3621,44	3934,14
8. Dienstaltersstufe	3349,16	3750,17	4101,06
9. Dienstaltersstufe	3468,38	3878,90	4267,98
10. Dienstaltersstufe	3587,60	4007,63	4434,90
11. Dienstaltersstufe	3706,82	4136,36	4601,82
12. Dienstaltersstufe	3826,04	4265,09	4768,74
13. Dienstaltersstufe	3945,26	4393,82	4935,66
14. Dienstaltersstufe	4064,48	4522,55	5102,58

## II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PFBVO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 122,61 DM

## III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

- Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
  - nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PFBVO 166,92 DM
  - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PFBVO 333,84 DM

## IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PFBVO)

- Evangelische Kirche im Rheinland:  
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 824,00 DM

## 2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

## V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PFBVO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich  
in der Stufe 1 757,78 DM  
in der Stufe 2 901,08 DM

## Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung –

### I. Grundbetrag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich  
1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1459 DM  
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1661 DM

### II. Verheiratetenzuschlag (§ 25 Abs. 3 und 4 PFBVO)

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich  
1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 434 DM  
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 96 DM

## Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Vom 30. Juni 1986

Aufgrund von § 12 der Predigerbesoldungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

### § 1

#### Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Anlagen zur Predigerbesoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. September 1986 (KABl. 1986 S. 193), erhalten

- für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 29. Februar 1988 endgültig die mit der Anlage III der Verfügung vom 29. Mai 1987 (KABl. 1987 S. 127) veröffentlichte vorgesehene Fassung,
- für die Zeit am 1. März 1988 die Fassung der Anlage.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt zu § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1987, zu § 1 Nr. 2 am 1. März 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1988

Die Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Dr. Martens Dringenberg

Az.: 25677/88/B 9-11

## Anlage 1 zur Predigerbesoldungsordnung – Predigerbesoldung –

### I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe		
	A 11 DM	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	2308,72	2514,62	2849,06
2. Dienstaltersstufe	2408,71	2633,84	2977,79
3. Dienstaltersstufe	2508,70	2753,06	3106,52
4. Dienstaltersstufe	2608,69	2872,28	3235,25
5. Dienstaltersstufe	2708,68	2991,50	3363,98
6. Dienstaltersstufe	2808,67	3110,72	3492,71
7. Dienstaltersstufe	2908,66	3229,94	3621,44
8. Dienstaltersstufe	3008,65	3349,16	3750,17
9. Dienstaltersstufe	3108,64	3468,38	3878,90
10. Dienstaltersstufe	3208,63	3587,60	4007,63
11. Dienstaltersstufe	3308,62	3706,82	4136,36
12. Dienstaltersstufe	3408,61	3826,04	4265,09
13. Dienstaltersstufe	3508,60	3945,26	4393,82
14. Dienstaltersstufe	3608,59	4064,48	4522,55

### II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes Kind 122,61 DM

**III. Zulagen (§ 5 PrBO)**

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich
- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 257,46 DM
- b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 514,92 DM

**IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

Stufe	in der Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1	673,46	757,78
2	816,76	901,08

**Anlage 2**  
**zur Predigerbesoldungsordnung**  
**– Besoldung der Prediger**  
**im Vorbereitungsdienst –**

**I. Grundbetrag**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1363 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1547 DM

**II. Verheiratetenzuschlag**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 406 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 96 DM

## Kirchliches Arbeitsrecht

**Landeskirchenamt**  
Az.: 26343/88/A 7-02

Bielefeld, den 14. 7. 1988

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

**I.**

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

Vom 23. März 1988

**§ 1**

#### Änderung der BAT-AO und des BAT-KF

(1) Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 21. Januar 1988, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 4 wird der bisherige Wortlaut der Buchstabe b und folgendes vorangestellt:

„§ 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) In Buchstabe d werden nach der Angabe ‚(BSHG)‘ die Worte ‚oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit‘ eingefügt.“

(2) Aus der Änderung in Absatz 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

In § 3 Satz 1 Buchstabe d werden nach der Angabe ‚(BSHG)‘ die Worte ‚oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit‘ eingefügt.

**§ 2**

#### Änderung der Arbeiter-Richtlinien

Die rheinischen, die westfälischen und die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienst-

rechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL), zuletzt geändert am 21. Januar 1988, werden wie folgt geändert.

In § 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „ferner“ die Worte „Arbeiter, die den in § 3 Abs. 1 Buchst. d genannten Arbeiten vergleichbare Arbeiten nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten, und“ eingefügt.

**§ 3**

#### Änderung der Nebenberufler-Ordnungen und der Küster-Ordnung

(1) Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO), zuletzt geändert am 21. Januar 1988, werden wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Buchst. a der westfälischen und der lippischen Ordnung sowie in § 1 Abs. 2 Buchst. b der rheinischen Ordnung werden nach den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

(2) Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 21. Januar 1988, wird wie folgt geändert:



In § 2 Abs. 2 Buchst. a werden nach den Worten „des Bundessozialhilfegesetzes“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

#### § 4

##### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 23. März 1988

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Baltes

## II.

### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung**

Vom 26. Mai 1988

#### Artikel 1

#### **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter**

##### § 1

##### **Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten**

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

#### **Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder**

vom 14. April 1988

##### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

##### § 2

##### Vergütungen für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den

Bereich des Bundes und für den Bereich der Tariftgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987.

##### § 3

##### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 1 a,
  - für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 1 b,
  - für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 1 c
- festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 2 a,
- für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 2 b,
- für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 2 c.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 3 a,
- für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 3 b,
- für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 3 c.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 4 a,
  - für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 4 b,
  - für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 4 c
- festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 aus der Anlage 5 a,
- für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 aus der Anlage 5 b,
- für die Zeit vom 1. Januar 1990 an aus der Anlage 5 c.

## § 4

## Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind

- für die Zeit vom 1. März 1988 bis zum 31. Dezember 1988 in der Anlage 6 a,
- für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989 in der Anlage 6 b,
- für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 6 c festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b u. Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a u. Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

## § 5

## Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	Für die Zeit				
	vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 3. 1989 DM	vom 1. 4. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	vom 1. 1. 1990 bis 31. 3. 1990 DM	vom 1. 4. 1990 am DM
X	12,51	12,69	13,02	13,24	13,41
IX b	13,18	13,37	13,72	13,95	14,13
IX a	13,43	13,62	13,98	14,21	14,40
VIII	13,94	14,14	14,51	14,76	14,95
VII	14,85	15,06	15,45	15,71	15,92
VI a/b	15,82	16,04	16,46	16,74	16,96
V c	17,05	17,28	17,74	18,04	18,27
V a/b	18,67	18,93	19,42	19,75	20,01
IV b	20,20	20,48	21,02	21,38	21,65
IV a	21,94	22,25	22,83	23,22	23,52
III	23,84	24,18	24,81	25,23	25,56
II b	25,07	25,42	26,09	26,53	26,87
II a	26,41	26,78	27,48	27,94	28,31
I b	28,84	29,24	30,01	30,52	30,91
I a	31,34	31,78	32,61	33,17	33,60
I	34,20	34,68	35,58	36,19	36,66
Kr. I	13,63	13,82	14,18	14,42	14,61
Kr. II	14,26	14,46	14,84	15,09	15,29
Kr. III	14,96	15,17	15,57	15,83	16,04
Kr. IV	15,69	15,91	16,33	16,61	16,82
Kr. V	16,50	16,73	17,17	17,46	17,69
Kr. VI	17,42	17,66	18,12	18,43	18,67

In Vergütungsgruppe	Für die Zeit				
	vom 1. 3. 1988 bis 31. 12. 1988 DM	vom 1. 1. 1989 bis 31. 3. 1989 DM	vom 1. 4. 1989 bis 31. 12. 1989 DM	vom 1. 1. 1990 bis 31. 3. 1990 DM	vom 1. 4. 1990 am DM
Kr. VII	18,73	18,99	19,48	19,82	20,07
Kr. VIII	19,84	20,12	20,64	21,00	21,27
Kr. IX	21,05	21,35	21,90	22,28	22,57
Kr. X	22,35	22,66	23,25	23,65	23,95
Kr. XI	23,77	24,11	24,73	25,16	25,48
Kr. XII	25,20	25,55	26,22	26,66	27,01

## § 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung in der Vergütungsgruppe um bis zu

VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
IV b	6,— DM

überschritten werden.

## § 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Arbeitsverhältnis oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.<sup>1</sup>

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 8

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

<sup>1</sup> Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Art. 4 § 3 Abs. 2 hingewiesen.

**Anlage 1 a**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(§ 27 Abschn. A BAT)

**Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988**

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4076,99	4297,99	4519,06	4740,10	4961,14	5182,21	5403,22	5624,28	5845,32	6066,37	6287,43	6508,46	6729,48		
I a	3757,89	3929,68	4101,42	4273,18	4444,93	4616,73	4788,53	4960,25	5132,02	5303,78	5475,58	5647,32	5812,01		
I b	3340,82	3505,94	3671,07	3836,19	4001,31	4166,45	4331,57	4496,71	4661,84	4826,94	4992,07	5157,20	5321,94		
II a	2961,27	3112,94	3264,65	3416,29	3567,98	3719,66	3871,31	4023,00	4174,67	4326,37	4478,04	4629,63			
II b	2761,10	2899,35	3037,59	3175,87	3314,14	3452,41	3590,67	3728,93	3867,21	4005,47	4143,73	4282,01			
III	2631,80	2761,10	2890,38	3019,67	3148,98	3278,27	3407,58	3536,86	3666,14	3795,45	3924,78	4054,08	4177,07		
IV a	2385,70	2504,02	2622,33	2740,61	2858,92	2977,23	3095,54	3213,85	3332,17	3450,48	3568,79	3687,11	3803,78		
IV b	2181,34	2275,21	2369,03	2462,89	2556,71	2650,57	2744,41	2838,27	2932,12	3025,95	3119,82	3213,65	3226,14		
V a	1928,81	2003,16	2077,48	2157,81	2240,29	2322,81	2405,34	2487,84	2570,37	2652,88	2735,40	2817,90	2894,56		
V b	1928,81	2003,16	2077,48	2157,81	2240,29	2322,81	2405,34	2487,84	2570,37	2652,88	2735,40	2817,90	2823,63		
V c	1823,26	1890,27	1957,36	2027,72	2098,09	2171,43	2249,49	2327,63	2405,69	2483,78	2560,87				
VI a	1726,59	1778,38	1830,13	1881,94	1933,69	1987,01	2041,38	2095,75	2151,08	2211,43	2271,77	2332,13	2392,46	2452,82	2504,58
VI b	1726,59	1778,38	1830,13	1881,94	1933,69	1987,01	2041,38	2095,75	2151,08	2211,43	2271,77	2332,13	2392,46	2452,82	2504,58
VII	1599,57	1641,61	1683,68	1725,71	1767,79	1809,83	1851,88	1893,95	1935,99	1979,19	2023,37	2055,24			
VIII	1479,73	1518,18	1556,67	1595,11	1633,59	1672,05	1710,53	1748,98	1787,46	1816,04					
IX a	1431,33	1469,59	1507,82	1546,07	1584,29	1622,53	1660,75	1699,00	1737,13						
IX b	1377,68	1412,59	1447,48	1482,36	1517,26	1552,16	1587,06	1621,93	1651,45						
X	1279,27	1314,18	1349,07	1383,95	1418,87	1453,75	1488,65	1523,57	1558,42						

**Anlage 2 a**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren**  
(zu § 28 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		3173,78	
II a		2813,21	
II b		2623,05	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	–	–	2181,34
Va/Vb	–	–	1928,81
Vc	1695,63	1750,33	1823,26
VI a/VI b	1605,73	1657,53	1726,59
VII	1487,60	1535,59	1599,57
VIII	1376,15	1420,54	1479,73
IX a	1331,14	1374,08	1431,33
IX b	1281,24	1322,57	1377,68
X	1189,72	1228,10	1279,27

**Anlage 3 a**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1301,97	1232,10	1166,19	–	1110,07	1055,94
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1538,69	1456,12	1378,23	1346,77	1311,90	1247,93
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1775,41	1680,14	1590,26	1553,96	1513,73	1439,92

**Anlage 4 a**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3119,79	3284,53	3449,25	3559,79	3670,29	3780,83	3891,37	4001,89	4112,38	4216,69
Kr. XI	2888,28	3046,81	3205,27	3311,63	3417,98	3524,35	3630,69	3737,05	3843,40	3941,42
Kr. X	2673,48	2819,46	2965,43	3063,46	3161,48	3259,49	3357,49	3455,51	3553,54	3649,46
Kr. IX	2475,37	2610,92	2746,46	2838,25	2930,00	3021,74	3113,52	3205,27	3297,00	3378,36
Kr. VIII	2291,88	2416,98	2542,11	2627,59	2713,11	2798,63	2884,13	2969,63	3055,10	3128,10
Kr. VII	2122,94	2239,70	2356,52	2433,69	2510,83	2587,98	2665,15	2742,28	2819,46	2896,63
Kr. VI	1983,84	2079,67	2179,24	2252,23	2325,21	2398,21	2471,20	2544,17	2617,17	2681,85
Kr. V	1857,22	1943,10	2032,70	2092,80	2154,19	2220,94	2287,69	2354,42	2421,18	2483,74
Kr. IV	1740,90	1819,64	1898,37	1952,03	2008,27	2064,63	2120,99	2181,34	2243,89	2300,19
Kr. III	1633,57	1705,12	1776,70	1825,00	1873,34	1921,63	1970,70	2021,44	2072,16	2113,47
Kr. II	1535,15	1597,76	1660,39	1703,34	1746,28	1789,20	1832,18	1875,12	1918,06	1955,68
Kr. I	1443,92	1499,37	1554,83	1592,40	1629,96	1667,54	1705,12	1742,68	1780,26	1817,86

**Anlage 5 a**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)  
**Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1146,50	1196,67	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1354,95	1414,25	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1563,41	1631,83	1705,64

**Anlage 6 a**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)  
**Gültig vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988**

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	765,21	909,91	1032,52
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	680,08	824,76	947,37
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	640,62	778,44	901,05

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,61 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,  
um je 30,— DM,  
um je 20,— DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c  
Tarifklasse II

544,05 DM,  
512,50 DM.

**Anlage 1 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
(§ 27 Abschn. A BAT)

**Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989**

Verg.-Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		4134,07	4358,16	4582,33	4806,46	5030,60	5254,76	5478,87	5703,02	5927,15	6151,30	6375,45	6599,58	6823,69	
I a		3810,50	3984,70	4158,84	4333,00	4507,16	4681,36	4855,57	5029,69	5203,87	5378,03	5552,24	5726,38	5893,38	
I b		3387,59	3555,02	3722,46	3889,90	4057,33	4224,78	4392,21	4559,66	4727,11	4894,52	5061,96	5229,40	5396,45	
II a		3002,73	3156,52	3310,36	3464,12	3617,93	3771,74	3925,51	4079,32	4233,12	4386,94	4540,73	4694,44		
II b		2799,76	2939,94	3080,12	3220,33	3360,54	3500,74	3640,94	3781,14	3921,35	4061,55	4201,74	4263,01		
III	2668,65	2799,76	2930,85	3061,95	3193,07	3324,17	3455,29	3586,38	3717,47	3848,59	3979,73	4110,84	4235,55		
IV a	2419,10	2539,08	2659,04	2778,98	2898,94	3018,91	3138,88	3258,84	3378,82	3498,79	3618,75	3738,73	3857,03		
IV b	2211,88	2307,06	2402,20	2497,37	2592,50	2687,68	2782,83	2878,01	2973,17	3068,31	3163,50	3258,64	3271,31		
V a	1955,81	2031,20	2106,56	2188,02	2271,65	2355,33	2439,01	2522,67	2606,36	2690,02	2773,70	2857,35	2935,08		
V b	1955,81	2031,20	2106,56	2188,02	2271,65	2355,33	2439,01	2522,67	2606,36	2690,02	2773,70	2857,35	2863,16		
V c	1848,79	1916,73	1984,76	2056,11	2127,46	2201,83	2280,98	2360,22	2439,37	2518,55	2596,72				
VI a	1750,76	1803,28	1855,75	1908,29	1960,76	2014,83	2069,96	2125,09	2181,20	2242,39	2303,57	2364,78	2425,95	2487,16	2539,64
VI b	1750,76	1803,28	1855,75	1908,29	1960,76	2014,83	2069,96	2125,09	2181,20	2242,39	2303,57	2351,45			
VII	1621,96	1664,59	1707,25	1749,87	1792,54	1835,17	1877,81	1920,47	1963,09	2006,90	2051,70	2084,01			
VIII	1500,45	1539,43	1578,48	1617,44	1656,46	1695,46	1734,48	1773,47	1812,48	1841,46					
IX a	1451,37	1490,16	1528,93	1567,71	1606,47	1645,25	1684,00	1722,79	1761,45						
IX b	1396,97	1432,37	1467,74	1503,11	1538,50	1573,89	1609,28	1644,64	1674,57						
X	1297,18	1332,58	1367,96	1403,33	1438,73	1474,10	1509,49	1544,90	1580,24						

**Anlage 2 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren**  
(zu § 28 BAT)

**Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989**

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b		3218,21	
II a		2852,59	
II b		2659,77	
Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	–	–	2211,88
V a/V b	–	–	1955,81
V c	1719,37	1774,84	1848,79
VI a/VI b	1628,21	1680,73	1750,76
VII	1508,42	1557,08	1621,96
VIII	1395,42	1440,43	1500,45
IX a	1349,77	1393,32	1451,37
IX b	1299,18	1341,09	1396,97
X	1206,38	1245,29	1297,18

**Anlage 3 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					X
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1320,19	1249,35	1182,52	–	1125,60	1070,72
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1560,22	1476,50	1397,52	1365,62	1330,26	1265,39
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1800,26	1703,66	1612,52	1575,71	1534,91	1460,07

**Anlage 4 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3163,47	3330,51	3497,54	3609,63	3721,67	3833,76	3945,85	4057,92	4169,95	4275,72
Kr. XI	2928,72	3089,47	3250,14	3357,99	3465,83	3573,69	3681,52	3789,37	3897,21	3996,60
Kr. X	2710,91	2858,93	3006,95	3106,35	3205,74	3305,12	3404,49	3503,89	3603,29	3700,55
Kr. IX	2510,03	2647,47	2784,91	2877,99	2971,02	3064,04	3157,11	3250,14	3343,16	3425,66
Kr. VIII	2323,97	2450,82	2577,70	2664,38	2751,09	2837,81	2924,51	3011,20	3097,87	3171,89
Kr. VII	2152,66	2271,06	2389,51	2467,76	2545,98	2624,21	2702,46	2780,67	2858,93	2937,18
Kr. VI	2011,61	2108,79	2209,75	2283,76	2357,76	2431,78	2505,80	2579,79	2653,81	2719,40
Kr. V	1883,22	1970,30	2061,16	2122,10	2184,35	2252,03	2319,72	2387,38	2455,08	2518,51
Kr. IV	1765,27	1845,11	1924,95	1979,36	2036,39	2093,53	2150,68	2211,88	2275,30	2332,39
Kr. III	1656,44	1728,99	1801,57	1850,55	1899,57	1948,53	1998,29	2049,74	2101,17	2143,06
Kr. II	1556,64	1620,13	1683,64	1727,19	1770,71	1814,25	1857,83	1901,37	1944,91	1983,06
Kr. I	1464,13	1520,36	1576,60	1614,69	1652,78	1690,89	1728,99	1767,08	1805,18	1843,31

**Anlage 5 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)

Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1162,54	1213,42	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1373,91	1434,04	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1585,28	1654,67	1729,52

**Anlage 6 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)

**Gültig vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989**

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	775,93	922,65	1046,98
I c	III bis Va/b			
	Kr. XII bis Kr. VII	689,59	836,31	960,64
II	Vc bis X			
	Kr. VI bis Kr. I	649,58	789,34	913,67

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 124,33 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,  
um je 30,— DM,  
um je 20,— DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c 551,67 DM,  
Tarifklasse II 519,66 DM.

**Anlage 1 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)

**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Verg.- Gr.	Grundvergütung der Lebensalterstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I		4204,35	4432,25	4660,23	4888,17	5116,12	5344,09	5572,01	5799,97	6027,91	6255,87	6483,83	6711,77	6939,69	
I a		3875,28	4052,44	4229,54	4406,66	4583,78	4760,94	4938,11	5115,19	5292,34	5469,46	5646,63	5823,73	5993,57	
I b		3445,18	3615,46	3785,74	3956,03	4126,30	4296,60	4466,88	4637,17	4807,47	4977,73	5148,01	5318,30	5488,19	
II a		3053,78	3210,18	3366,64	3523,01	3679,43	3835,86	3992,24	4148,67	4305,08	4461,52	4617,92	4774,25		
II b		2847,36	2989,92	3132,48	3275,08	3417,67	3560,25	3702,84	3845,42	3988,01	4130,60	4273,17	4335,48		
III	2714,02	2847,36	2980,67	3114,00	3247,35	3380,68	3514,03	3647,35	3780,67	3914,02	4047,39	4180,72	4307,55		
IVa	2460,22	2582,24	2704,24	2826,22	2948,22	3070,23	3192,24	3314,24	3436,26	3558,27	3680,27	3802,29	3922,60		
IVb	2249,48	2346,28	2443,04	2539,83	2636,57	2733,37	2830,14	2926,94	3023,71	3120,47	3217,28	3314,04	3326,92		
Va	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2984,98		
Vb	1989,06	2065,73	2142,37	2225,22	2310,27	2395,37	2480,47	2565,56	2650,67	2735,75	2820,85	2905,92	2911,83		
Vc	1880,22	1949,31	2018,50	2091,06	2163,63	2239,26	2319,76	2400,34	2480,84	2561,37	2640,86				
VI a	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2404,98	2467,19	2529,44	2582,81
VI b	1780,52	1833,94	1887,30	1940,73	1994,09	2049,08	2105,15	2161,22	2218,28	2280,51	2342,73	2391,42			
VII	1649,53	1692,89	1736,27	1779,62	1823,01	1866,37	1909,73	1953,12	1996,46	2041,02	2086,58	2119,44			
VIII	1525,96	1565,60	1605,29	1644,94	1684,62	1724,28	1763,97	1803,62	1843,29	1872,76					
IX a	1476,04	1515,49	1554,92	1594,36	1633,78	1673,22	1712,63	1752,08	1791,39						
IX b	1420,72	1456,72	1492,69	1528,66	1564,65	1600,65	1636,64	1672,60	1703,04						
X	1390,23	1355,23	1391,22	1427,19	1463,19	1499,16	1535,15	1571,16	1607,10						



**Anlage 2 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren**  
(zu § 28 BAT)  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Verg.-Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b			3272,92
II a			2901,09
II b			2704,99

Verg.-Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	–	–	2249,48
Va/Vb	–	–	1989,06
Vc	1748,60	1805,01	1880,22
VI a/VI b	1655,88	1709,30	1780,52
VII	1534,06	1583,55	1649,53
VIII	1419,14	1464,92	1525,96
IX a	1372,72	1417,00	1476,04
IX b	1321,27	1363,89	1420,72
X	1226,88	1266,46	1319,23

**Anlage 3 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1342,63	1270,58	1202,62	–	1144,74	1088,92
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1586,74	1501,60	1421,28	1388,83	1352,87	1286,90
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1830,86	1732,61	1639,94	1602,50	1561,01	1484,89

**Anlage 4 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
(zu § 27 Abschn. B BAT)  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kr. XII	3217,25	3387,13	3557,00	3670,99	3784,94	3898,93	4012,93	4126,90	4240,84	4348,41
Kr. XI	2978,51	3141,99	3305,39	3415,08	3524,75	3634,44	3744,11	3853,79	3963,46	4064,54
Kr. X	2757,00	2907,53	3058,07	3159,16	3260,24	3361,31	3462,37	3563,46	3664,55	3763,46
Kr. IX	2552,70	2692,48	2832,25	2926,92	3021,53	3116,13	3210,78	3305,39	3399,99	3483,90
Kr. VIII	2363,48	2492,48	2621,52	2709,67	2797,86	2886,05	2974,23	3062,39	3150,53	3225,81
Kr. VII	2189,26	2309,67	2430,13	2509,71	2589,26	2668,82	2748,40	2827,94	2907,53	2987,11
Kr. VI	2045,81	2144,64	2247,32	2322,58	2397,84	2473,12	2548,40	2623,65	2698,92	2765,63
Kr. V	1915,23	2003,80	2096,20	2158,18	2221,48	2290,31	2359,16	2427,97	2496,82	2561,32
Kr. IV	1795,28	1876,48	1957,67	2013,01	2071,01	2129,12	2187,24	2249,48	2313,98	2372,04
Kr. III	1684,60	1758,38	1832,20	1882,01	1931,86	1981,66	2032,26	2084,59	2136,89	2179,49
Kr. II	1583,10	1647,67	1712,26	1756,55	1800,81	1845,09	1889,41	1933,69	1977,97	2016,77
Kr. I	1489,02	1546,21	1603,40	1642,14	1680,88	1719,64	1758,38	1797,12	1835,87	1874,65

**Anlage 5 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren**  
(zu § 30 BAT)  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1182,30	1234,05	–
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1397,27	1458,42	–
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1612,23	1682,79	1758,92

**Anlage 6 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25

**Ortszuschlagstabelle**  
(zu § 29 BAT)  
(monatlich in DM)  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
I b	I bis II b	789,12	938,34	1064,78
I c	III bis Va/b Kr. XII bis Kr. VII	701,31	850,53	976,97
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	660,62	802,76	929,20

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 126,44 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,  
um je 30,— DM,  
um je 20,— DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c  
Tarifklasse II

561,05 DM,  
528,50 DM.

**§ 2**  
**Anhebung der Bezüge**  
**der kirchlichen Arbeiter**

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

**Monatslohtarifvertrag Nr. 18**  
**zum MTL II**  
**vom 14. April 1988**

**§ 1**

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. . . .

**§ 2**

Löhne für die Monate  
Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt der Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 3. April 1987.

**§ 3**

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind

- a) für die Zeit vom 1. März 1988 bis 31. Dezember 1988 in der Anlage 1,
- b) für die Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 in der Anlage 2,
- c) für die Zeit vom 1. Januar 1990 an in der Anlage 3 festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

**§ 4**

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. April 1988 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
den Lohngruppen II und III und der Sonderlohngruppe mit dem Lohnsatz von 89 v. H. (Bremen, Hessen)	den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I

die Arbeiter mit Entlohnung nach	den Angestellten mit Vergütung nach
----------------------------------	-------------------------------------

den Lohngruppen IV und V und den Sonderlohngruppen mit dem Lohnsatz von 92 v. H. (Hessen, Saarland) und von 94 v. H. (Saarland)	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe VI	der Vergütungsgruppe VIII

gleich.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

**§ 5**

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.<sup>1</sup>

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

**§ 6**

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

**Anlage 1**  
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 18

**Monatstabellenlöhne**  
**Gültig vom 1. März bis 31. Dezember 1988**

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2647,24	2719,37	2789,07	2854,02	2913,55	2967,69	3016,41	3059,69	3100,61	3136,69
VIII a	2527,35	2596,10	2659,90	2718,84	2774,78	2826,38	2872,75	2914,00	2952,97	2987,33
VIII	2424,97	2490,12	2550,63	2606,47	2657,66	2704,17	2746,71	2785,81	2820,00	2849,32
VII	2327,92	2389,69	2447,04	2499,94	2548,47	2592,59	2632,29	2667,57	2698,46	2724,93
VI	2235,92	2294,50	2348,84	2399,01	2444,99	2486,82	2524,44	2557,90	2587,16	2612,25
V	2148,78	2204,23	2255,74	2303,29	2346,91	2386,52	2422,22	2453,90	2481,66	2505,42
IV	2107,65	2161,72	2211,89	2258,21	2300,68	2339,25	2374,01	2404,93	2431,94	2455,11
III	2066,11	2118,70	2167,55	2212,61	2253,96	2291,51	2325,32	2355,35	2381,66	2404,20
II	1987,77	2037,62	2083,90	2126,63	2165,82	2201,45	2233,47	2261,93	2286,91	2308,24

**Anlage 2**  
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 18

**Monatstabellenlöhne**  
**Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989**

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2684,30	2757,44	2828,12	2893,98	2954,34	3009,24	3058,64	3102,53	3144,02	3180,60
VIII a	2562,73	2632,45	2697,14	2756,90	2813,63	2865,95	2912,97	2954,80	2994,31	3029,15
VIII	2458,92	2524,98	2586,34	2642,96	2694,87	2742,03	2785,16	2824,81	2859,48	2889,21
VII	2360,51	2423,15	2481,30	2534,94	2584,15	2628,89	2669,14	2704,92	2736,24	2763,08
VI	2267,22	2326,62	2381,72	2432,60	2479,22	2521,64	2559,78	2593,71	2623,38	2648,82
V	2178,86	2235,09	2287,32	2335,54	2379,77	2419,93	2456,13	2488,25	2516,40	2540,50
IV	2137,16	2191,98	2242,86	2289,82	2332,89	2372,00	2407,25	2438,60	2465,99	2489,48
III	2095,04	2148,36	2197,90	2243,59	2285,52	2323,59	2357,87	2388,32	2415,00	2437,86
II	2015,60	2066,15	2113,07	2156,40	2196,14	2232,27	2264,74	2293,60	2318,93	2340,56

**Anlage 3**  
zum Monatslohntarifvertrag Nr. 18

**Monatstabellenlöhne**  
**Gültig vom 1. Januar 1990 an**

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
IX	2729,93	2804,32	2876,20	2943,18	3004,56	3060,40	3110,64	3155,27	3197,47	3234,67
VIII a	2606,30	2677,20	2742,99	2803,77	2861,46	2914,67	2962,49	3005,03	3045,21	3080,65
VIII	2500,72	2567,90	2630,31	2687,89	2740,68	2788,64	2832,51	2872,83	2908,09	2938,33
VII	2400,64	2464,34	2523,48	2578,03	2628,08	2673,58	2714,52	2750,90	2782,76	2810,05
VI	2305,76	2366,17	2422,21	2473,95	2521,37	2564,51	2603,30	2637,80	2667,98	2693,85
V	2215,90	2273,09	2326,20	2375,24	2420,23	2461,07	2497,88	2530,55	2559,18	2583,69
IV	2173,49	2229,24	2280,99	2328,75	2372,55	2412,32	2448,17	2480,06	2507,91	2531,80
III	2130,66	2184,88	2235,26	2281,73	2324,37	2363,09	2397,95	2428,92	2456,06	2479,30
II	2049,87	2101,27	2148,99	2193,06	2233,47	2270,22	2303,24	2332,59	2358,35	2380,35

## Artikel 2

**Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung**

## § 1

**Änderung der Bestimmungen über die Bezüge der Auszubildenden und Praktikanten**

(1) Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend im Abschnitt A wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 5 das Datum „31. Mai 1988“ durch das Datum „31. Juli 1988“ ersetzt wird, anzuwenden. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

(2) Für die Praktikanten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten B und C wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

## A.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 13 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 14. April 1988**

## § 1

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 3. April 1987.

## § 2

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

	für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1988	für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989	für die Zeit vom 1. Januar 1990 an
im 1. Ausbildungsjahr	614,40 DM	623,00 DM	633,59 DM
im 2. Ausbildungsjahr	689,15 DM	698,80 DM	710,68 DM
im 3. Ausbildungsjahr	757,76 DM	768,37 DM	781,43 DM
im 4. Ausbildungsjahr	852,99 DM	864,93 DM	879,63 DM

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Auszubildende im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubil-

dende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Geburtstag fällt.

## § 3

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/ MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 4

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1988 um 188,65 DM,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 um 191,29 DM und

für die Zeit vom 1. Januar 1990 an um 194,54 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1988 um 48,43 DM,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 um 49,11 DM und

für die Zeit vom 1. Januar 1990 an um 49,94 DM gekürzt. Gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich

für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1988 um 140,22 DM,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989 um 142,18 DM und

für die Zeit vom 1. Januar 1990 an um 144,60 DM gekürzt.

## § 5

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttozüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind

schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1988 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. März 1988 erklärt werden.

### § 6

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.<sup>1</sup>

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

### § 7

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

## B.

### Tarifvertrag

vom 14. April 1988

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF)

### § 1

Entgelt und Verheiratenzuschlag  
für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt § 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 i.d.F. des Tarifvertrages vom 3. April 1987.

### § 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Unterabs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. März 1988 folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

- a) für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1988

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1814,41	96,48
des Sozialpädagogen <sup>2</sup>	1814,41	96,48
des Heilpädagogen	1814,41	96,48
des Erziehers <sup>3</sup>	1498,21	91,88
der Kindergärtnerin	1498,21	91,88
der Hortnerin	1498,21	91,88
der Kinderpflegerin	1418,29	91,88
der Altenpflegerin	1498,21	91,88
der Familienpflegerin	1498,21	91,88

- b) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1839,81	97,82
des Sozialpädagogen <sup>2</sup>	1839,81	97,82
des Heilpädagogen	1839,81	97,82
des Erziehers <sup>3</sup>	1519,18	93,18
der Kindergärtnerin	1519,18	93,18
der Hortnerin	1519,18	93,18
der Kinderpflegerin	1438,15	93,18
der Altenpflegerin	1519,18	93,18
der Familienpflegerin	1519,18	93,18

- c) Für die Zeit vom 1. Januar 1990 an

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1871,09	99,48
des Sozialpädagogen <sup>2</sup>	1871,09	99,48
des Heilpädagogen	1871,09	99,48
des Erziehers <sup>3</sup>	1545,01	94,76
der Kindergärtnerin	1545,01	94,76
der Hortnerin	1545,01	94,76
der Kinderpflegerin	1462,59	94,76
der Altenpflegerin	1545,01	94,76
der Familienpflegerin	1545,01	94,76“

2. In § 9 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

### § 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland.

<sup>3</sup> Die für Erzieher gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

### C.

#### Tarifvertrag

vom 14. April 1988

#### zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

#### § 1

Entgelt und Verheiratetenzuschlag

für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt § 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 i.d.F. des Tarifvertrages vom 3. April 1987.

#### § 2

##### Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Unterabs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. März 1988 folgende Fassung:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

- a) für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1988

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1498,21	91,88
des Krankengymnasten	1498,21	91,88
der Orthoptistin	1498,21	91,88
des Logopäden	1498,21	91,88
des Masseurs	1418,29	91,88
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1418,29	91,88
in der weiteren Praktikantenzeit	1463,29	91,88

- b) Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1989

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1519,18	93,18
des Krankengymnasten	1519,18	93,18
der Orthoptistin	1519,18	93,18
des Logopäden	1519,18	93,18
des Masseurs	1438,15	93,18
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1438,15	93,18
in der weiteren Praktikantenzeit	1483,15	93,18

- b) Für die Zeit vom 1. Januar 1990 an

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
der pharm.-techn. Assistentin	1545,01	94,76
des Krankengymnasten	1545,01	94,76
der Orthoptistin	1545,01	94,76
des Logopäden	1545,01	94,76
des Masseurs	1462,59	94,76
des Masseurs und med. Bademeisters im ersten Praktikantenjahr	1462,59	94,76
in der weiteren Praktikantenzeit	1507,59	94,76“

2. In § 8 Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.

#### § 3

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.<sup>1</sup>

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

## § 2

**Änderung des Dienstrechts der Ärzte im Praktikum und der Mitarbeiter in der Ausbildung für Krankenpflegerische Berufe**

Für die Ärzte im Praktikum, für die Lernschwestern/Lernpfleger und für die Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflege- oder Hebammengesetz im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehenden in den Abschnitten D bis G wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Dies gilt mit der Maßgabe, daß in § 2 a des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 in der durch den Tarifvertrag in Abschnitt F eingefügten Fassung das Datum „31. Mai 1988“ durch das Datum „31. Juli 1988“ ersetzt wird.

## D.

**Entgelttarifvertrag Nr. 2 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 14. April 1988**

## § 1

## Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt

	für die Zeit vom	
	1. 1. bis 31. 12. 89	1. 1. 90 an
	DM	DM
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1521,00	1546,86
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	1774,50	1804,67.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratenzuschlag von 91,26 DM, vom 1. Januar 1990 an 92,82 DM.

## § 2

## Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß des Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

(2) Der Entgelttarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

## E.

**Tarifvertrag vom 14. April 1988****zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger**

## § 1

Ausbildungsgeld für die Monate Januar und Februar 1988

Für die Monate Januar und Februar 1988 gilt § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 i.d.F. des Tarifvertrages vom 3. April 1987.

## § 2

## Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 3. April 1987 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 erhält mit Wirkung vom 1. März 1988 folgende Fassung:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld

	für die Zeit vom	
	1. 3. bis 31. 12. 88	1. 1. bis 31. 12. 89
	DM	DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1078,88	–
im dritten Ausbildungsjahr	1268,63	1286,39.“ <sup>4</sup>

## § 3

## Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1988 aus ihrem Schuldverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Schuldverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.<sup>1</sup>

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,

<sup>4</sup> Die mit dem Tarifvertrag unter B festgesetzten neuen Ausbildungsvergütungen erhalten nach § 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 auch

a) die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege bzw. Krankenpflegehilfe, deren Schuldverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,  
b) die Hebammenschülerinnen/-schüler in der Entbindungspflege, deren Schuldverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat.

Die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe oder Entbindungspflege, deren Schuldverhältnis nach dem 31. Dezember 1985 begonnen hat, bestimmen sich bis zum 31. Dezember 1988 weiterhin nach § 1 des o. a. Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1.



- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 4

Aufhebung von Tarifverträgen betreffend Lernschwestern und Lernpfleger

Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 werden aufgehoben:

- a) Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
- b) der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973,
- c) der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977.

## § 5

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

## F.

**Tarifvertrag  
vom 14. April 1988**

**zur Änderung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden**

## § 1

## Änderung des Tarifvertrages

Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
2. Es wird folgender § 2 a eingefügt:

## „§ 2 a

## Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin / Der Schüler, die/der Ausbildungsvergütung nach § 1 erhält, kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Träger der Ausbildung zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1988 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. März 1988 erklärt werden.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.“

## § 2

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1988 in Kraft.

## G.

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2  
für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des  
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes  
ausgebildet werden  
vom 14. April 1988**

## § 1 Höhe der Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt für

- a) die Schülerin / den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschülerin / den Schüler in der Entbindungspflege

für die Zeit vom

	1. 1.	1. 1. 90
	bis	an
	31. 12. 89	

	DM	DM
--	----	----

im ersten Ausbildungsjahr	821,34	835,30
---------------------------	--------	--------

im zweiten Ausbildungsjahr	912,60	928,11
----------------------------	--------	--------

im dritten Ausbildungsjahr	1059,63	1077,64
----------------------------	---------	---------

- b) die Schülerin / den Schüler in der Krankenpflegehilfe

	719,94	732,18.
--	--------	---------

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin / des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 Buchst. a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, erhält die Schülerin / der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. a für das dritte Ausbildungsjahr bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin / der Schüler die nach Absatz 1 Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

## § 2

## Übergangsvorschrift

- a) Die Hebammenschülerin / Der Schüler in der Entbindungspflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat, und
- b) die Schülerin / der Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege, deren/dessen Ausbildungsverhältnis nach dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,

erhält, solange ihr/sein Ausbildungsverhältnis zu demselben Ausbildungsträger ununterbrochen fortbesteht, als Ausbildungsvergütung den Betrag, der für das maßgebende Ausbildungsjahr in § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 jeweils festgelegt ist.

### § 3

#### Verzicht auf Spitzenbeträge

Die Schülerin / Der Schüler, die/der Ausbildungsvergütung nach § 1 erhält, kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Träger der Ausbildung zugegangen ist.

### § 4

#### Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1990, schriftlich gekündigt werden.

(2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft.

## Artikel 3

### Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

#### § 1

#### Anhebung der Bezüge der Mitarbeiter, die unter die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter fallen

(1) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 Absatz 1 NMitarbO oder § 8 Abs. 1 KüsterO richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. März 1988, 1. Januar 1989 und 1. Januar 1990 jeweils geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter, die unter die in Absatz 1 genannten Ordnungen fallen, deren Bezüge sich jedoch aufgrund von § 5 Absatz 4 NMitarbO oder Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu dieser Ordnung bzw. aufgrund von § 8 Abs. 3 KüsterO nicht nach § 5 Absatz 1 NMitarbO bzw. § 8 Abs. 1 KüsterO richten, soll ab 1. März 1988 um 2,4 v.H., ab 1. Januar 1989 um 1,4 v.H. und ab 1. Januar 1990 um 1,7 v.H. der jeweils vorher zustehenden Vergütung erhöht werden.

### § 2

#### Anhebung der Bezüge der nebenberuflichen Kirchenmusiker

(1) Die Tabelle in der Anlage 3 Nummer 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält für die Zeit ab 1. März 1988 folgende Fassung: . . .<sup>5</sup>

(2) Die Tabelle in der Anlage 3 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. März 1988 folgende Fassung:

<sup>5</sup> Vom Abdruck der rheinischen Tabelle wird abgesehen.

Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst	1.–4.	5.–8.	9.–12.	13 und weitere	wöchentl. Arb.-Zeit
Gruppe Tätigkeit	DM	DM	DM	DM	Std.
1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst	166	177	188	198	2,25
2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst	333	354	375	397	4,5
3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten	499	531	563	595	6,75
4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten	666	708	751	793	9
5 Chorleiterdienst in einem Chor	386	411	436	460	3,5
6 Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor	309	329	348	368	2,5

## Artikel 4 Schlußbestimmungen

### § 1

#### Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt

- |                      |            |
|----------------------|------------|
| a) ab 1. März 1988   | 2,4 v. H., |
| b) am 1. Januar 1989 | 1,4 v. H., |
| c) ab 1. Januar 1990 | 1,7 v. H.  |

### § 2

#### Zuschläge

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Absatz 2 Unterabsatz 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Absatz 3 Unterabsatz 3 MTL II-KF ein Erhöhungssatz

- |                      |             |
|----------------------|-------------|
| a) ab 1. März 1988   | 1,92 v. H., |
| b) ab 1. Januar 1989 | 1,12 v. H., |
| c) ab 1. Januar 1990 | 1,36 v. H.  |

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Absatz 5 Satz 3 MTL II-KF gelten die Sätze des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 SR 2 c BAT-KF beträgt für die Zeit

- |                      |           |
|----------------------|-----------|
| a) ab 1. März 1988   | 20,08 DM, |
| b) ab 1. Januar 1989 | 20,36 DM, |
| c) ab 1. April 1989  | 20,89 DM, |
| d) ab 1. Januar 1990 | 21,24 DM, |
| e) ab 1. April 1990  | 21,52 DM. |

### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Für Artikel 3 gilt § 7 des Vergütungstarifvertrages Nr. 25 zum BAT entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe h BAT-KF dem öffentlichen Dienst gleich. Die Ausnahme vom Geltungsbereich findet für Mitarbeiter, die wegen des Eintritts in den Vorruhestand aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

### § 4

#### Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1 bis 3 am 1. März 1988,
- die übrigen Bestimmungen zu den in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Daten.

Iserlohn, den 26. Mai 1988

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
Baltes

## Änderung vom 23. 11. 1987 der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzsatzung) vom 3. 6. 1985

- § 2 der Finanzsatzung wird wie folgt geändert:  
In Absatz 1 d wird im ersten Teilabsatz die Zahl „70 %“ ersetzt durch die Zahl „80 %“.
- Die Änderung wird angewendet vom Haushaltsjahr 1988 an.
- Im übrigen bleibt der Wortlaut der Finanzsatzung unverändert.

Bad Berleburg, 25. 1. 1988

#### Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Der Kreissynodalvorstand:

(L.S.) Henrich	Lotze
(Superintendent)	(Synodalältester)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 23. November 1987 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. Mai 1988

#### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Grünhaupt

Az.: 5909/Wittgenstein I

## Aufbaukurse 1989

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 6. 1988  
Az.: C 18-15/2

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 20. November 1984 werden für das Jahr 1989 folgende Aufbaukurse angeboten:

16. 1. – 3. 2. 1989

„Seelsorge in biblischer Tradition – ein gegenseitiger Auslegungsprozeß für Zeitgenossinnen, die spirituelle und politische Erneuerung erhoffen.“

Inhalte:

Das Thema wird unter sieben Aspekten durchdacht: 1. Zeitgenossenschaft, 2. Biblische Tradition und Wirkungsgeschichte, 3. Gegenseitige Auslegung, 4. Zielgerichtetheit, 5. Spiritualität, 6. Politik, 7. Die Kategorie „neu“ und die Erneuerung.

Konkrete Beispiele aus seelsorgerlicher Praxis werden unter diesen sieben Aspekten diskutiert. Eigene Praxisbeispiele können eingebracht und durchgearbeitet werden.

Neuere Ansätze unter dem umfassenden Begriff „kognitive Therapie“ werden vorgestellt und kritisch befragt.

Methoden:

- Groß- und Kleingruppen
- Praxisberatung
- Lektüre
- verschiedene Formen von Bibelarbeit

Zielsetzung:

Neuere Fragestellungen in der Seelsorge Diskussion sollen zur Kenntnis genommen werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Ansätze für eine eigene Seelsorgekonzeption finden.

Belebende Impulse biblischer Tradition für zeitgenössische Seelsorgepraxis können entdeckt werden.

Mitarbeiter:

Marten Marquardt und NN;

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

**Anmeldeschluß:**

20. November 1988

2) 6. 2. – 25. 2. 1989

Theologischer Pflichtkurs:

**„Theologie der Gastfreundschaft – auf dem Weg zu einer gastfreien Gemeinde“**

Inhalte:

- Gott als Gastgeber und Gast in der biblischen Überlieferung
- Jesu Tischgemeinschaft und die Verkündigung der anbrechenden Gottesherrschaft – Die Gastfreundschaft und Gütergemeinschaft der frühen Christenheit als Modell der neuen Gemeinde
- Abendmahl – Tischgemeinschaft – Gastfreundschaft – gastliche Gemeinde
- Seelsorge als Gastfreundschaft (Rolf Zerfaß) / Tischgespräche als Seelsorge (Christoph Blumhardt)
- Gastfreundschaft – Verbindung von Mission und Diakonie
- Gastfreundschaft – Menschenrecht für Fremde / Ausländer und Asylanten in einer gastlichen Gemeinde / christlicher Lebensstil in einer interkulturellen Gesellschaft
- Sanctuary-Bewegung in USA / gastfreie Kirche in Holland und andere Beispiele aus der Ökumene als Anstoß für ein offenes und einladendes Gemeindeleben
- Einladender Gottesdienst, einladende Gruppe, einladende Lebensformen verbindlicher Gemeinschaften

Methoden:

Referate, Rundgespräche, Einzel-, Partner- und Kleingruppenarbeit, Rollenspiele, verschiedene kreative Arbeitsformen, Kontakte / Besuche bei gastfreien Gruppen von Gemeinden / Ausländern / Asylanten.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen im Zusammenhang biblischer Grundlinien zur Gastfreundschaft Gottes und der Gemeinde Anstöße zu einem neuen Gemeindeverständnis und zu einem veränderten Gemeindeleben bekommen. Anregungen aus der Ökumene und der Kontakt mit Ausländern und Asylanten sollen helfen, sich „auf den Weg zu einer gastfreien Jugend- und Gemeindegemeinschaft“ zu begeben.

Mitarbeiter:

Heinrich Fieres, Friedhardt Gutsche, Günther Haas.

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

**Anmeldeschluß:**

1. Dezember 1988

3) 17. 4. – 5. 5. 1989

Theologischer Pflichtkurs:

**„Gott und die Mächte“ – Eine apologetische Auseinandersetzung mit den ‚Geistern unserer Zeit‘ –**

Inhalte:

- Texte aus dem Epheser- und Kolosserbrief
- Was ist neue Religiosität?
- Vom Sinn und der Methode apologetischer Theologie
- New Age
  - a) geistige Ansätze, Überwindung des mechanistischen Weltbildes
  - b) Ökologisches Denken
  - c) Zusammenhänge mit wirtschaftlichen Strukturen.
- Aberglaube und Okkultismus: Eine Bestandsaufnahme
- Therapeutische und seelsorgerliche Aufgabe oder Möglichkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Methoden:

Gemeinsame Arbeit an Quellentexten / Bibeltexten im Plenum und in Kleingruppen  
Gruppenarbeit und persönliche Lektüre an jedem Tag

Zielsetzung:

Wir wollen Rechenschaft geben über die christliche Hoffnung.

Lernziele: Reflexion der eigenen Position und Orientierungshilfe  
Reflexion anderer Positionen und Dialogfähigkeit.

Hinweis:

1. Mai und Himmelfahrt, 4. Mai, sind **Kurstage!**

Mitarbeiter:

Hartmut Bärend, Hartwig Lücke

Veranstalter:

Arbeitsgemeinschaft MBK, Bad Salzungen

**Anmeldeschluß:**

1. Februar 1989

4) 24. 4. – 12. 5. 1989

**„Schöpfung bewahren“ – was bedeutet das für die (ländliche) Jugend- und Gemeindearbeit?**

Inhalte:

Menschen im ländlichen Raum erleben Veränderungen in der Natur intensiver als Menschen in Ballungszentren. Damit bieten sich für die ländliche Jugend- und Gemeindearbeit besondere Ansatzpunkte, Fragen nach der Schöpfungsverantwortung zu stellen und theologisch, politisch und pädagogisch zu bearbeiten.

Je nach Zusammensetzung der Kursgruppe werden auch Konsequenzen für städtische gemeindepädagogische Arbeit unter deren Bedingungen berücksichtigt.

- Nähe und Distanz der Mitarbeiter/innen zum ländlichen Raum
- Abgrenzungskriterien Stadt–Land
- Bedingungen und Funktionen des ländlichen Raumes
- Lebenssituation und Identität der Menschen im ländlichen Raum
- Schöpfung in der biblischen Tradition
- Schöpfung in der außerbiblischen Tradition
- Schöpfungsglaube und Umweltverantwortung
- Kosten des Umgangs mit der Umwelt
- Konzeptionelle Überlegungen und thematische Entwürfe für Jugend- und Gemeindearbeit
- Aktivierende Gemeinwesenarbeit und Spurensicherung als Möglichkeit einer generationsübergreifenden Gemeindearbeit

Methoden:

- Exkursionen, die für die eigene Gemeindearbeit Impulse geben (Waldbegehung, Wasseruntersuchung, Dorferkundung, Besuch bei einem alternativ arbeitenden Landwirt, Untersuchung von Lebens- und Reinigungsmitteln)
- Praxisreflexion durch eine Erwartungs- und Anforderungsmatrix
- Informationserarbeitung durch Arbeitspapiere wie Denkschriften, regionale Jugenduntersuchungen, Analysen und Filme
- Simulationsübungen und Materialprojekte

Zielsetzung:

- Klären des Zusammenhangs von Umweltverhalten und Schöpfungsglauben
- Wahrnehmen von Schöpfungsverantwortung im eigenen Arbeits- und Lebensbereich
- Einsicht gewinnen in Strukturen und Bedingungen des Arbeitsfeldes Landgemeinde für die ländliche Gemeindearbeit
- Kennenlernen von Methoden und Anregungen

Mitarbeiter:

Charlotte Hilger, Dieter Sonntag

Veranstalter:

Evangelische Landjugendakademie Altenkirchen

**Anmeldeschluß:**

1. Februar 1989

5) 28. 8. – 15. 9. 1989

Theologischer Pflichtkurs:

**„Der Gott der Armen. Grundzüge der Theologie der Befreiung“**

Inhalte:

Die lateinamerikanische Theologie der Befreiung übt auf viele eine große Faszination aus, weil sie aus einer Kirche stammt, die sich entschieden auf die Seite der Armen stellt und für Gerechtigkeit und sozialen Wandel eintritt. Es sollen in diesem Kurs anhand von Berichten aus den Basisgemeinden Lateinamerikas, Texten von Befreiungstheologen wie Leonardo Boff u. a., Texten zur Pädagogik der Befreiung (Paolo Freire), Dokumenten lateinamerikanischer Bischöfe, anhand von Liedern, Bildern und Poesie die Grundzüge dieser Bewegung vorgestellt werden. Wir werden die biblischen Wurzeln erarbeiten (Exodustradition, Rolle der Armen in den Jesusberichten und der Urgemeinde), einen Blick in die Kirchengeschichte werfen und befreiungstheologische Ansätze in anderen Ländern (Minjung-Theologie in Korea) besprechen. Nicht zuletzt werden wir die Frage stellen: ob und welche Anstöße zu neuem Denken und befreiender Praxis in unserer Gemeinde- und Jugendarbeit aufzunehmen sind: Modelle ökumenischen Lernens, neue Formen von Spiritualität und Gottesdiensten und Erfahrungen einer Jugendarbeit mit benachteiligten Jugendlichen.

Methoden:

- Erarbeitung theologischer Fragen anhand verschiedener Texte
- Vorstellung des lateinamerikanischen Hintergrundes anhand verschiedener Medien (ggf. Gespräche mit lateinamerikanischen Christen)
- Einbeziehung musischer und spiritueller Ausdrucksformen
- Gruppenarbeit

Zielsetzung:

Die Bereitschaft zu ökumenischem Dialog soll gefördert werden. Die Impulse der Theologie der Befreiung sollen in ihrem geographischen, kulturellen und sozialen Kontext verstanden und ihre Herausforderung für die eigene Arbeit geklärt werden.

Mitarbeiter:

Dr. Martin Affolderbach,  
Paul Gerhard Schoenborn.

Veranstalter:

Evangelische Jugendakademie Radevormwald

**Anmeldeschluß:**

1. Juni 1989

6) 23. 10. – 11. 11. 1989

**„Barmherzigkeit will ich – und nicht Opfer (Mt. 12/7) – – – heilen – heil werden – – – Grundlagen diakonischen Handelns“**

Inhalte:

„Wer ist der Nächste geworden dem, der unter die Mörder fiel?“ fragt Jesus den Schriftgelehrten, der um sein ewiges Leben bangt.

Diese Frage beantwortet sich im Alltag, läßt Jesus ihn wissen.

Eine Alltagsgeschichte ist die vom barmherzigen Samariter. Sie macht deutlich, wo wir als Nächste gefragt sind, wo wir die Chance haben, lebendig zu sein.

An der Geschichte vom Kamel und seinem Nadelöhr wollen wir herausfinden, wo es bei uns klemmt oder hakt und an der Geschichte von der verdorrten Hand erleben, wo wir leblos, verdorrt und unfähig zum Wahrnehmen und Handeln sind.

Methoden:

Vornehmliche Arbeitsform ist die erlebnisorientierte theologische Arbeit mit Methoden des Bibliodramas.

Hierzu ist eine qualifizierte Exegese Voraussetzung.

Hinzu kommen Einführung in Meditation und entsprechende Körperübungen.

Zielsetzung:

Gott will Liebe –

In diesem Seminar geht es darum, herauszufinden, ob ‚liebsein‘ gleichzusetzen ist mit ‚liebhaben‘ und welche Konsequenzen sich für die Teilnehmer/innen aus dem liebenden Zuspruch Gottes ergeben.

Mitarbeiter:

Helmut Grüninger, Dietrich Redecker

Gastreferenten:

Heinrich Fallner, Heinrich Jürgenbehning

Veranstalter:

Diakonenhäuser in der EKV (West)

Tagungsstätte Stille Kammer, Bielefeld

**Anmeldeschluß:**

15. August 1989

7) 6. 11. – 25. 11. 1989

**„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“**

Inhalte:

– Mitarbeiter gewinnen und einführen – Voraussetzungen, heutige Chancen, Wege, Formen

– Die Bedeutung erwachsener Mitarbeiter heute

– Person und Funktion des Mitarbeiters

– Kritische Befragung bisheriger Mitarbeiterschulungsmodelle und die Entwicklung neuer Modelle angesichts einer veränderten Jugendsituation

– Einheit von Lernen und Leben

– Die Mitarbeitergemeinschaft, die Gaben und der Einsatzort des Einzelnen

– Persönlichkeitsentwicklung und geistliche Reifung des Mitarbeiters in den verschiedenen Alters- und Lebensphasen

– Formen und Probleme bei der seelsorgerlichen Begleitung der Mitarbeiter

– Zum Verhältnis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, zum Verhältnis der Generationen in der Mitarbeiterschaft

Methoden:

Referate, Rundgespräche, eigenständige Literaturarbeit, Partner- und Gruppengespräche, Plan- und Rollenspiele, verschiedene kreative Arbeitsformen.

Zielsetzung:

Die Teilnehmer sollen lernen, ihren Umgang mit Mitarbeitern kritisch zu reflektieren, ihr eigenes „Mitarbeiter-Gottes“-Sein bewußter zu leben sowie alte und neue Formen der Mitarbeitergewinnung, Mitarbeiterschulung und Mitarbeiterbegleitung biblisch orientiert und auf die heutige Jugendsituation bezogen zu praktizieren.

Hinweis:

Buß- und Betttag ist Kurstag!

Mitarbeiter:

Friedhardt Gutsche, Hermann Hörting

Veranstalter:

CVJM-Gesamtverband, Kassel

**Anmeldeschluß:**

15. August 1989

**Teilnahmeberechtigt** sind alle hauptamtlichen Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

– im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und

– eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder

– die abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen haben.

Mitarbeiter, die einen Lehrgang nicht zum Erreichen des Ausbildungsbeschlusses als Gemeindepädagoge absolvieren müssen, können nur evtl. freibleibende Plätze belegen.

**Frühzeitige Anmeldung** – die beim Landeskirchenamt erfolgen muß – wird dringend empfohlen. Sie ist **nur** auf den vorgeschriebenen gelben **Anmeldeformularen**, über den Dienstweg eingereicht, gültig.

Die Anmeldeformulare können angefordert werden beim Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1.

Der erstmaligen Anmeldung zu einem Kursus der Aufbauausbildung sind die Zeugnisse über die (Grund-)Ausbildung beizufügen.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Sollten angemeldete Mitarbeiter **kurzfristig** absagen, **unentschuldigt** dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muß ihnen

ein Ausfallbetrag berechnet werden. Als „kurzfristig“ werden 30 Tage und weniger vor Beginn des Lehrgangs angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden.

**Kosten:** Als **Eigenanteil** hat jeder Teilnehmer einen Pauschalbetrag von DM 260,- pro Aufbaukurs zu zahlen.

Der Betrag muß **vor** Beginn des Lehrgangs eingegangen sein auf dem Konto der Landeskirchenkasse, Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld, Bankleitzahl 480 501 61, mit dem Vermerk:

Aufbaukurs Nr. . . . . / 1989.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmer aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

**Arbeitsbefreiung:** ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt.

Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Der Teilnehmer soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Als **Theologische Pflichtkurse** sind die Lehrgänge 2, 3 und 5 anerkannt.

## Pauschalvertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 6. 1988  
Az.:25734/A 10-26

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwertungsgesellschaft WORT, München, ist ein Pauschalvertrag über die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke abgeschlossen worden.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Pauschalvertrages vom 11./19. Februar 1988 bekannt:

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland, (EKD), Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, vertreten durch den Rat der EKD, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, im folgenden „EKD“ genannt, und

der Verwertungsgesellschaft WORT, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand, im folgenden „VG WORT“ genannt, wird folgender Vertrag geschlossen.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag betrifft die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke
  - a) in Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung gem. § 53 Abs. 3 UrhG sowie im Konfirmandenunterricht,
  - b) in Bibliotheken und Büchereien,
  - c) sowie Kopien, die in einer Stückzahl gefertigt werden, welche nicht mehr als die Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ im Sinne des § 53 Abs. 2 UrhG anzusehen ist.
2. Dieser Vertrag bezieht sich nur auf Vervielfältigungen für den eigenen Gebrauch der EKD, der Gliedkirchen der EKD, und ihrer Untergliederungen, der Kirchengemeinden sowie deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen (siehe anliegendes Verzeichnis\*). Nicht umfaßt ist insbesondere der Bereich der Diakonie.
3. Der Bereich der kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.
4. Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß als Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ i. S. von § 54 Abs. 1 UrhG die Fertigung von höchstens sieben Exemplaren anzusehen ist.

### § 2

#### Rechteeinräumung

Mit diesem Vertrag erteilt die VG WORT der EKD die Erlaubnis, im Rahmen von § 1 Ziff. 1 c) auch mehr als „einzelne Vervielfältigungsstücke“, also mehr als sieben Exemplare herzustellen, wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 oder 3 UrhG vorliegen. § 53 Abs. 4 bis 6 bleiben unberührt.

### § 3

#### Höhe der Pauschalvergütung

Für die für Vervielfältigungen nach § 1 dieses Vertrages gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 UrhG anfallende Vergütung einschließlich der Vergütungsansprüche für die Rechteeinräumung gemäß § 2 dieses Vertrages bezahlt die EKD an die VG WORT eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 75 000,- zuzüglich Umsatzsteuer (derzeit 7 %).

### § 4

#### Fälligkeit der Vergütung

Die jährliche Pauschalvergütung wird jeweils am 30. Juni des laufenden Jahres fällig, erstmals zum 30. Juni 1988.

### § 5

#### Freistellungsklausel

In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen von §§ 1 und 2 dieses Vertrages hergestellt werden, stellt die Verwertungsgesellschaft WORT die EKD von allen etwaigen Ansprüchen von Urhebern oder Inhabern von Nutzungsrechten, auch soweit diese durch Verwertungsgesellschaften ver-

\* hier nicht abgedruckt.

treten sind, frei. Die EKD verpflichtet sich, etwaige dritte Anspruchsteller an die VG WORT zu verweisen und mit diesen ohne Abstimmung mit der VG WORT keine Vereinbarung zu treffen.

§ 6  
Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 1988 und läuft zunächst bis 31. Dezember 1990.

Wird er nicht von einer der Parteien durch eingeschriebenen Brief mindestens sechs Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7  
Vorjahre

Die Abgeltung der Ansprüche der VG WORT für Vervielfältigungen gemäß §§ 1 und 2 dieses Vertrages für die Vorjahre bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Hannover, den 11. Februar 1988

**Für die Evangelische Kirche  
in Deutschland**  
Bischof Dr. Kruse  
Vorsitzender des Rates der EKD  
Hammer  
Präsident

München, den 19. Februar 1988

**Für die VG WORT  
vereint mit der VG Wissenschaft**  
Dr. Ferdinand Melichar  
Ulrich Staudinger

**Bekanntmachung des Siegels der  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Kattenvenne, Kirchenkreis Tecklen-  
burg**

Landeskirchenamt  
Az.: 22502/Kattenvenne 9

Bielefeld, den 6. 6. 1988

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen und der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, vom 10./16. Mai 1889 aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Lienen errichtete Evangelische Kirchengemeinde Kattenvenne (Kirchliches Amtsblatt 1889 S. 21) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Urkunde über die Aufhebung einer  
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juni 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer  
Az.: 18426/Bochum-Melanchthon 1 (2)

**Urkunde  
über eine Pfarrstellenerrichtung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Bochum wird eine (13.) Kreis-pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Juni 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer  
Az.: 18427/Bochum VI/13



## Bekanntmachung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 5. 7. 1988  
Az.: Pers. Michel, Walter

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 29./30. Juni 1988 Herrn Pfarrer W. Michel, Ev. Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne, gemäß § 54 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand versetzt.

Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Kirchenleitung Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist zu richten an die  
Evangelische Kirche von Westfalen  
– Kirchenleitung –  
Altstädter Kirchplatz 5  
4800 Bielefeld 1.

## Bekanntmachung

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 5. 7. 1988  
Az.: Pers. Michel, Walter

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 5. 7. 1988 den Verlust der Dienstbezüge von Herrn Pfarrer W. Michel, Ev. Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne, festgestellt (§ 25 Abs. 1 Pfarrerdienstgesetz).

Gemäß § 25 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Der Antrag ist zu richten an die

Disziplinarkammer  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Altstädter Kirchplatz 5  
4800 Bielefeld 1.

## Neu erschiene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Der **Verlag Herder in Freiburg** – Verlagsorte sind auch Basel und Wien – hat in der katholischen Theologie einen guten Namen. Bei Herder erscheinen Spitzenleistungen katholischer Theologie, aber der Verlag hat sich immer mehr ökumenisch geöffnet. So ist es für evangelische Theologen unerlässlich, sich über die theologische Literatur bei Herder zu informieren. Der Verlag wirkt – nicht zuletzt durch seine theologischen Standardwerke – weit über den deutschen Sprachraum hinaus. Man darf aber auch die anderen Sparten – z. B. Kunstbücher – nicht vergessen. Prospekte erhält man direkt beim Verlag: Hermann-Herder-Str. 4, 7800 Freiburg. In der folgenden Sammelrezension sollen theologische Bücher vorgestellt werden.

Wir beginnen mit allgemeiner Religionswissenschaft:

- „**Argumente für Gott**“. Gott-Denker von der Antike bis zur Gegenwart. Ein Autoren-Lexikon. Hrsg. von Karl-Heinz Weger unter Mitarbeit von Klemens Bossong (Herderbücherei, Bd. 1393), 1987, 431 S., kt., 19,90 DM;
- „**Lexikon der Religionen**“. Phänomene – Geschichte – Ideen. Begründet von Franz König. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrter hrsg. von Hans Waldenfels, 729 S., Ln., 98,- DM;
- Walter Strolz: „**Heilswege der Weltreligionen**“:  
Band 1: „**Christliche Begegnung mit Judentum und Islam**“, 1984, 192 S., Ln., 28,- DM;  
Band 2: „**Christliche Begegnung mit Hinduismus, Buddhismus und Taoismus**“, 1984, 256 S., Ln., 38,- DM;  
Band 3: „**Quellentexte zu Judentum, Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus, Taoismus**“, 1987, 285 S., Ln., 39,80 DM;
- Regina und Michael von Brück: „**Ein Universum voller Gnade**“. Die Geisteswelt des tibetischen Buddhismus (Herderbücherei, Bd. 1257), 1987, 160 S., kt., 9,90 DM.

Der Band „Argumente für Gott“ ist ein kleines Lexikon für eine kurze und doch zuverlässige Information. Die Reihe der behandelten Autoren reicht von Albertus Magnus bis Zwingli; das Lexikon ist alphabetisch angelegt, doch ist auch eine Zeittafel abgedruckt, die die chronologische Reihenfolge zeigt (S. 418–420); hier reicht die Reihe von Xenophanes bis Jünger. Das Lexikon ist auf die abendländische Tradition begrenzt; damit wird die Übersicht erleichtert. Die Angaben sind zuverlässig. Hier sei auch auf das Pendant hingewiesen: „Religionskritik von der Aufklärung bis zur Gegenwart“ (Herderbücherei, Bd. 716). Beide Taschenbücher können – z. B. für den Religionsunterricht – empfohlen werden.

Das „Lexikon der Weltreligionen“ hat eine große Tradition. Man findet hier gute Informationen (mit Literaturangaben) zu allen religionswissenschaftlichen Begriffen, zu allen Weltreligionen, zu den übrigen Religionen und Weltanschauungen, zu den untergegangenen Religionen in aller Welt und zu den neuen religiösen Bewegungen und Sekten. Das Buch ist ein Standardwerk für Theologen und jeden aufgeschlossenen Zeitgenossen.

Walter Strolz, der Leiter des Religionskundlichen Instituts der Oratio Dominica in Freiburg, legt nach jahrzehntelangen Studien ein großes Werk zur christlichen Begegnung mit den Weltreligionen vor. Er verschweigt nicht die Unterschiede und bietet dem Leser gute Materialien und Argumentationszusammenhänge zur eigenen Urteilsbildung; vorschnelle und aus zufälligen Stimmungen entstammende Gemeinschaft wird nicht angestrebt. Strolz führt interessierte Christen aber zum Dialog, der in unserer westlichen Gesellschaft geführt werden muß. Wieviel junge Menschen erliegen östlicher Faszination! Das Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes zeigt die gute Arbeit des Autors: „Schöpfer und Schöpfung“; „Offenbarung“; „Erlösung“; „Offenbarung und Tradition“; „Weltverantwortung“; „Beten in den monotheistischen Religionen“; „Mystische Gotteserfahrung“; „Zukunfts-

hoffnung und endzeitliche Heilserwartung“. Alle drei Bände sind solide gearbeitet.

Das Taschenbuch von Regina und Michael von Brück führt in verständlicher Weise in „die Geisteswelt des tibetischen Buddhismus“ ein. Gerade diese religiöse Welt – mit Medien und Trancen – findet in Europa mehr als nur objektivierendes Interesse. Auch hier müssen Christen informiert sein.

Über allen religionswissenschaftlichen Bemühungen aber steht der Satz Martin Rades: „Die Antwort auf die Religionsgeschichte ist die Mission“. Nicht etwa der Synkretismus!

Aus der Exegese werden nur zwei allgemeinverständliche (wichtige!) Bücher vorgestellt:

- Erich Zenger: „**Mit meinem Gott überspringe ich Mauern**“. Einführung in das Psalmenbuch, 1987, 240 S., Ln., 28,- DM;
- Norbert Lohfink: „**Kirchenträume**“. Reden gegen den Trend (Sonderausgabe), 1988, 187 S., kt. 12,80 DM.

Nach einer alten jüdischen Tradition kann der Mensch, wenn er sich im Psalmengebet dem Gott der Freiheit aussetzt, selbst das Wunder der Freiheit erfahren und sagen: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern.“ Erich Zenger, katholischer Alttestamentler in Münster, schreibt: „Die Psalmen sind verdichtetes Leben und wollen Leben prägen – von Gott her und auf Gott hin. Wer Psalmen betet und sich von ihren Worten ergreifen läßt, wird nicht nur mit dem konkreten Leben konfrontiert, sondern in dieses ‚gesandt‘: Psalmen sind prophetisches und apostolisches Gebet zugleich. Sie versetzen den Beter in die lebenswichtige Spannung von Mystik **und** Politik, von Kontemplation **und** Engagement.“ Man möchte gern mehr exegetische Bücher der Art des Bandes von Zenger lesen. So etwas braucht die Gemeinde. Zengers Auslegung ist vorbildlich.

Norbert Lohfink, Alttestamentler in Frankfurt, ist ein engagierter Jesuit. Alle Beiträge seines Buches gehen auf Vorträge zurück. Sie beziehen das AT und das NT ein. Ein Buch für Theologinnen und Theologen im Gemeindedienst. Das Buch macht neuen Mut. Es ist im besten Sinne des Wortes andächtiges Denken – ohne „folgenlose Sanftheit“ (Karl Rahner). Das Buch gibt dem freien und guten Geist Gottes Raum – anhand der biblischen Überlieferung.

Zur Kirchengeschichte:

- „**Atlas zur Kirchengeschichte**“. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart. Aktualisierte Neuauflage. Hrsg. von Hubert Jedin u. a. Neubearbeitet von Jochen Martin, 1987, 274 S., geb., 68,- DM.

Ein anerkanntes Meisterwerk der historischen Kartographie. Karten, Graphiken und Tabellen sind auf dem neuesten Stand; der Kommentarteil ist überarbeitet und erklärt jede einzelne Karte; er ist ein kurzgefaßter Überblick über die Geschichte des Christentums. Das Register enthält 17 000 Orts- und Ländernamen. Wie gesagt: Ein Meisterwerk!

Zur Dogmatik:

- „**Lexikon der katholischen Dogmatik**“. Hrsg. von Wolfgang Beinert, 1987, 594 S., kt., 68,- DM.

Den Anfang bildet eine Übersicht über die Themengebiete der katholischen Dogmatik und ihre zentralen Begriffe; jedes Themengebiet ist einem Fachgelehrten zugeteilt. Die Begriffe finden sich dann im Buch – es ist ja ein Lexikon – in alphabetischer Reihenfolge. Eine besondere Hilfe sind der reiche Gebrauch von Tabellen, Synopsen, Graphiken und Übersichten, vor allem über die durchgehend gleiche Gliederung der einzelnen Artikel: Definition des Stichworts – biblische Grundlagen – dogmengeschichtlicher Aufbau – amtliche Lehraussagen – ökumenische Perspektiven – aktueller Diskussionsstand – weiterführende Literatur. Einzigartig dürfte in dieser Ausführlichkeit das Sachregister sein, das alle dogmatisch relevanten Begriffe enthält. Zahlreiche Querverweise stellen die einzelnen Stichworte in themenübergreifende Zusammenhänge. Die Dogmatik orientiert den evangelischen Theologen in wünschenswerter Weise über die katholische Lehre; diese Orientierung ist zur Vorbereitung von ökumenischen Gesprächen wichtig.

Zur Kirchengeschichte:

- „**Kirche in gemeinsamer Verantwortung**“. Österreichische Pastoraltagung 29. bis 31. Dezember 1986. Im Auftrag des Österreichischen Pastoralinstituts hrsg. von Helmut Erharter und Rudolf Schwarzenberger, 1987, 160 S., kt., 24,80 DM;
- Hermann Kardinal Volk: „**Ihr seid eine neue Schöpfung**“. Nachdenkliches über Kirche, Konzil und Ökumene, 1987, 192 S., kt., 9,80 DM.

Bei der Pastoraltagung ging es um das Thema des „Miteinander von Klerus und Laien“. Hier wird – das ist ganz deutlich – die Differenzierung der Kleriker und Laien verlassen; hier wird ein ganzheitliches Verständnis zugrundegelegt. Das Buch gibt auch evangelischen Pfarrern und Pfarrern konkrete Impulse für die Gemeindegarbeit.

„Kirche, Konzil und Ökumene“: das sind die großen Themen von Kardinal Volk. In eindrücklicher Weise richtet er sich an Katholiken, aber auch an gesprächsbereite evangelische Christen. Volk sagt, daß mit dem vertieften Kennenlernen des Partners die Aneignung der eigenen Tradition Schritt halten muß.

Zum interdisziplinären Gespräch:

- Joseph M. Bochénski: „**Über den Sinn des Lebens und über die Philosophie**“. Aufsätze. Ausgewählt, eingeleitet und hrsg. von Darius Gabler, 1987, 168 S., Ln., 29,80 DM;
- „**Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens**“. Zu ethischen Fragen des Biomedizin. Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre. Mit einem Kommentar von Robert Spaemann, 1987, 96 S., kt., 12,80 DM;
- Stefan Niklaus Bosshard: „**Erschafft die Welt sich selbst?**“ Die Selbstorganisation von Natur und Mensch aus naturwissenschaftlicher, philosophischer und theologischer Sicht (Quaestiones disputatae, Bd. 103), 2. Aufl., 1987, 264 S., kt., 48,- DM.

Der Dominikaner Joseph Bochénski hat die neuere Philosophie in nicht zu unterschätzendem Maße beeinflusst. Die vorliegenden Aufsätze bieten einen Längsschnitt durch die Jahrzehnte seines geistigen Schaffens. Der Herausgeber hat eine schöne Einführung geschrieben: „Joseph M. Bochénski als Logiker und Philosoph“.

Biomedizin: ihre rasante Entwicklung stellt die Menschheit vor zunehmend tiefgreifende Probleme. Der Text des kirchlichen Lehramts in Rom liegt nun in deutscher Übersetzung vor. Der Philosoph Robert Spaemann arbeitet die Ursprünge der gegenwärtigen Problemlage heraus und erörtert die Frage der Orientierungskompetenz der katholischen Kirche.

Das Buch von Stefan Niklaus Bosshard beschreibt den ungeheuren Fortschritt auf allen Gebieten der modernen Naturwissenschaften – nicht zuletzt als Herausforderung für die Theologie. Der Autor wagt die fächerübergreifende Synthese. Christlicher Schöpfungsglaube und das Konzept der Selbstorganisation schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich: im ersten Teil erläutert der Vf. die Evolutionstheorie vom Entstehen des Universums bis zum Auftreten des Menschen; im zweiten Teil führt er das Gespräch zwischen Naturwissenschaft und Theologie; im dritten Teil schließlich beschreibt er, wie der Schöpfungsglaube sich in Auseinandersetzung mit den sich wandelnden Weltbildern bis heute erhalten hat. Das Buch von Bosshard gehört zu den wichtigsten disziplinüberschreitenden Büchern der Gegenwart. Das Studium dieses Bandes lohnt sich. Bosshards Buch ersetzt die Unzahl heutiger populärwissenschaftlicher Literatur. Er führt an die Grundfragen von Naturwissenschaft, Philosophie und Theologie.

Zum geistlichen Leben:

- Georg Moser: „**Mut zur Liebe**“, 1987, 120 S., kt. 12,80 DM;
- Frère Leonard, Taizé: „**Mit Augen, die sehen**“. Geistliche Erfahrungen, 1987, 144 S., kt., 16,80 DM;
- Johannes Bours: „**Wer es mit Gott zu tun bekommt**“. Schritte geistlicher Einübung in biblische Gotteserfahrungen, 1987, 240 S., Ln., 26,80 DM;
- Adolf Adam: „**Te Deum laudamus**“. Große Gebete der Kirche. Lateinisch – Deutsch, 1987, 256 S. mit acht mehrfarbigen Abb., Ln., 26,- DM;
- Henri J. M. Nouwen: „**Gottes Clown sein**“. Vom Beten und Dienen, 1985, 120 S., kt., 14,80 DM.

Das Buch von Johannes Bours gibt mir besonders viel – zum Denken, zum Meditieren, zum Beten, kurz: zum Leben. Johannes Bours war viele Jahre lang Spiritual am katholischen Priesterseminar in Münster, übernahm in späten Jahren ein Pfarramt und ist kürzlich gestorben. Von ihm stam-

men viele Bücher zum geistlichen Leben – bei Herder z. T. in mehreren Auflagen erschienen. 17 Abschnitte – mit Gestalten aus dem AT – hat das Buch. 17 weiterführende biblische Erfahrungen! Für heute.

Auch die anderen Bücher haben bekannte und bewährte Verfasser. In geistliche Literatur muß man sich selbst einlesen. Darum hier nur Hinweise. Geistliche Literatur lebt von persönlicher Betroffenheit. Nicht alles ist für jeden!

Ein Wunsch: Möge die reiche Tradition der Spiritualität in der katholischen Theologie und Kirche uns an unsere eigene evangelische Tradition erinnern! Sie ist groß, aber meist unbekannt. Mögen evangelische Verlage helfen, die Schätze zu heben. Wir können unsere Spiritualität dann auch ins ökumenische Gespräch einbringen. Verleugnen wir nicht unser Erbe!

Postscriptum: Soeben lese ich den Herder-Katalog für das 2. Halbjahr 1988. Gespannt bin ich auf die folgenden Neuerscheinungen: „Praktisches Lexikon der Spiritualität“ (hrsg. von Christian Schütz; es arbeiten auch evangelische Theologen mit) und „Schriftauslegung im Widerstreit“ (hrsg. von Joseph Ratzinger; es arbeiten neben ihm ein weiterer katholischer Theologe und zwei evangelische Theologen mit).

Zum Schluß noch ein Hinweis auf eine der wichtigsten theologischen Zeitschriften im deutschen Sprachraum:

– „**Theologie und Philosophie**“. Vierteljahresschrift, 63. Jg., 1988, Heft 2, 42,50 DM (Jahrgang: 170,- DM).

Das Heft enthält zunächst drei große Abhandlungen: „Absolute Selbstreflexion oder wertkritisches Wissen. Thesen zu Platons ‚Charmides‘“ (Michael-Thomas Liske); „Die Phänomenologie Husserls und Edith Stein“ (Karl-Heinz Lembeck); „Concilium perfectum: Zur Idee der sogenannten Partikularsynode in der Alten Kirche“ (Hermann Josef Sieben). Es folgen zwei kürzere Beiträge: „Erat vir unus (1 Sam 1,1) in der Auslegung der Väter. Eine Kurzformel zu Weg und Ziel asketischen Strebens“ (Clemens Maria Kasper); „Zur empiristischen Deutung der Identität von Personen als Kontinuität“ (Edmund Runggaldier). Die Themen zeigen, daß ThPh ein weites Feld umfaßt. Das Niveau ist gleichbleibend hoch. Im Rezensionsteil werden Bücher zu den folgenden Bereichen angezeigt: 1. Biblische Theologie. 2. Historische Theologie. 3. Systematische Theologie. 4. Theologie der Befreiung. Hier findet man oft Bücher, die sonst nirgendwo rezensiert werden, weil sie z. B. im Selbstverlag päpstlicher Universitäten in Rom erschienen sind (etwa Elmar Salmanns Studie: Neuzeit und Offenbarung. Studien zur trinitarischen Analogik des Christentums). Die deutsche Theologie kann auf ThPh stolz sein.

K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

**4800 Bielefeld 1**

5804 HERDECKE 2